



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heinz Terstriep, wohnhaft in 48683 Ahaus, Beßlinghook 1, hat mit Antrag vom 23.04.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten Ferkeln mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Alstätter Brook 66, Gemarkung: Alstätte, Flur: 12, Flurstücke 120 und 121 beantragt.

Gegenstand des Antrages sind Nutzungsänderungen in bestehenden Ställen und neben der Erhöhung der Ferkelplätze von 4448 auf 5880 die Aufrüstung des vorhandenen Abluftwäschers und der Neubau eines Güllehochbehälters mit Abdeckung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verursacht. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 06.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01205 2020-hüsk

Im Auftrag

Martin Ohlms